

Artenschutzrechtlicher Beitrag

## **Überprüfung auf Vorkommen von Fledermäusen, Gebäudebrüter und potenzielle Quartierstrukturen**

### **Geplanter Abriss von Gebäuden**

Krumbacher Str. 6, 87727 Babenhausen (Lkr. Unterallgäu)

### **4. Änderung des Bebauungsplanes "B6 - Ost"**

Stand: 14.08.2023

#### **Auftraggeber:**

**DAURER + HASSE**

Büro für Landschafts- Orts- und Freiraumplanung

Landschaftsarchitekten bdla + Stadtplaner

Buchloer Str. 1

86879 Wiedergeltingen

#### **Auftragnehmer:**

**Dipl.-Ing. (FH) Ute Herr**

Günztalstraße 22

87733 Markt Rettenbach

UteHerr@web.de

## **1 Anlass**

Der Auftraggeber plant die bestehenden Gebäude auf dem Gelände der Gärtnerei Liedel in der Krumbacher Str. 6, 87727 Babenhausen abzureißen. Die Nebengebäude am nördlichen Grundstücksrand wurden bereits am 25.11.2021 überprüft (Bericht 01.12.2021)

Von dem Abriss könnten geschützte Arten, wie z. B. Fledermäuse oder gebäudebrütende Vogelarten oder deren Lebensstätten betroffen sein. Um keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (speziell Schädigungs- und Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1-3) auszulösen, sollte das Gebäude daher im Vorfeld auf gebäudebewohnende Arten und deren Lebensstätten überprüft werden.

Alle heimischen Fledermausarten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 b) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) besonders und streng geschützt.

Europäische Vogelarten gehören gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr.14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i.V.m. Art. 1 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) zu den besonders und Teils auch streng geschützten Tierarten.

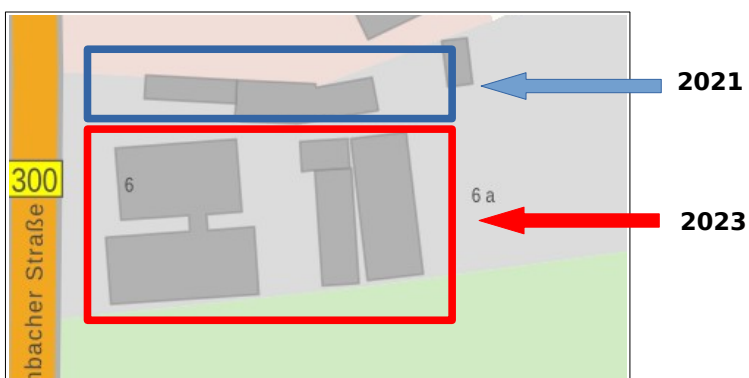
Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, ihnen nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG ist es außerdem verboten, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Demnach sind Eingriffe in Quartiere grundsätzlich nicht gestattet, da sie zur Aufgabe der Quartiere und zur Zerstörung der Fortpflanzungsstätte führen könnten.

## 2 Methodik

Am 19.07.2023 wurden die beiden Hauptgebäude, die Gewächshäuser und ein kleiner Schuppen im Innen- und Außenbereich auf anwesende Fledermäuse und weitere Tierarten, Kotspuren, Verfärbungen etc. hin untersucht. Zugängliche und einsehbare Spalten wurden mit einer Taschenlampe ausgeleuchtet.

Aufgrund der nicht vollständig einsehbaren und überprüfbar potentiellen Quartierstrukturen (z. B. Spalten hinter Deckelschalung an Vordach des Blumenladens etc.) erfolgte am 10.08.2023 in den frühen Morgenstunden ab zwei Stunden vor Sonnenaufgang eine Beobachtung während der morgendliche Einflugphase von Fledermäusen ins Quartier (Schwärmen). Die Beobachtung sollte dazu dienen, auf besetzte Quartiere in nicht einsehbaren Bereichen aufmerksam zu werden. Um die normalerweise nicht hörbaren Rufe der Fledermäuse zu erfassen, wurde unterstützend ein Ultraschalldetektor und ein Nachtsichtgerät verwendet.

Die Schwärmbegehung in den Morgenstunden wurde am Ende der Wochenstubenzeit (Mai-Ende Juli) durchgeführt. Zu diesem Zeitpunkt sind die Jungtiere flugfähig und Wochenstubenquartiere lösen sich bereits auf. Jungtiere nutzen ein Wochenstubenquartier meist noch längere Zeit, während einzelne Weibchen bereits in Zwischen-, und Paarungsquartiere abwandern oder zwischen den Quartieren wechseln und nicht mehr täglich am Wochenstubenquartier anwesend sind. Meist können Wochenstubenquartiere um diese Jahreszeit noch gut aufgefunden werden, da auch die Jungtiere bereits fliegen und es so zu einer größeren Anzahl an einfliegenden Tieren kommen kann.



### 3 Ergebnisse der Gebäudebegutachtung

#### Haupthaus



Westseite



Nordseite



Ostseite



Ost-und Südseite mit Übergang in den ehemaligen Blumenladen

## Blumenladen



Westseite mit Vordach



Südseite mit Einfassungen an den  
Dachkanten



Deckelschalung an Vordach Westseite

## Schuppen und Gewächshäuser



Westseite



Ost- und Nordseite



Gewächshäuser



Gewächshaus

An den überprüften Gebäuden sind verschiedene potenzielle Quartiere im Außenbereich (Spalten an Windbrett, Einfassungen von Dachkanten, Deckelschalung Vordach) und im Innenbereich (Dachböden, Spalten im Gebälk) für Fledermäuse vorhanden.

### Haupthaus/ Wohnhaus

Im Dachboden ist ein einfaches Ziegeldach ohne innen liegende Holzverschalung vorhanden. In beiden Ebenen im Dachboden waren keine Spuren von Fledermäusen festzustellen, die auf eine Nutzung als Quartier hindeuten. Auf den herumstehenden Gegenständen (Bretter, Gebälk etc.) waren keine Spuren von Fledermäusen (Fraßreste wie Schmetterlingsflügel, Kot etc.) zu erkennen.

Auch auf den Fenstersimsen, in den Wohnräumlichkeiten und im Keller waren keine Spuren von Fledermäusen zu finden.

Im Außenbereich sind potenzielle Quartierstrukturen für Fledermäuse an den Dachkanten vorhanden. Ob diese tatsächlich geeignet sind, konnte aufgrund der Höhe nicht überprüft werden. Kotkrümel an der Wand etc. als mögliche Markierung eines Einflugs waren am Gebäude nicht zu erkennen.

Geeignete nutzbare Windbretter oder Fensterläden sind außen am Gebäude nicht vorhanden.

### **Blumenladen**

Im Gebäude ist kein Dachboden vorhanden, Spuren (Tiere, Kot, verfärbte Hangplätze, Fraßreste etc.), die auf Fledermausquartiere hindeuten, konnten keine gefunden werden.

Außen am Gebäude befinden sich auf der West-, Süd- und Nordseite Einfassungen der Dachkanten. Hinter der Dachkanteneinfassung scheinen keine geeigneten Spalten vorhanden zu sein. Auf der Westseite ist ein Vordach mit Holzdeckelung vorhanden, an der zwar keine Hinweise gefunden wurden, Quartiere aber auch nicht ausgeschlossen werden können.

### **Schuppen und Gewächshäuser**

Potenzielle Quartierstrukturen für Fledermäuse konnten hier nur am Schuppen (Windbrett + Dachboden) festgestellt werden. Eine Nutzung durch Fledermäuse war nicht festzustellen.

### **Beobachtung während der Einflugszeit von Fledermäusen (Schwärmen) in den frühen Morgenstunden**

Bei der durchgeführten Beobachtung (Schwärmen) in den frühen Morgenstunden vor Sonnenaufgang konnten keine Fledermäuse festgestellt werden, die in eines der Gebäude einflogen. Auch im Bereich des Vordaches am Blumenladen (Westseite) mit Deckelschalung war keine Fledermausaktivität festzustellen. Während der Begehung wurde Fledermäuse (Mausohren und Langohren) an der angrenzenden Kirche beobachtet.

## **4 Fazit**

In/an den begutachteten Gebäuden sind potenzielle Quartiere für Fledermäuse nachzuweisen. Geeignete Quartiere (Zwischen- und Sommerquartiere) könnten sich in den Dachböden oder an Spalten im Dachbereich befinden. Fledermäuse und Spuren, wie z. B. Kot, Fraßreste konnten in allen Gebäuden nicht gefunden werden.

Bei der Beobachtung in den frühen Morgenstunden zur Schwärmzeit konnten keine Wochenstubenquartiere festgestellt werden.

Da bei der Begehung die Brutzeit von Vögeln bereits weit fortgeschritten oder beendet war, können keine Aussagen mehr zu Vogelarten gemacht werden, die auf dem Gelände brüten. Auf dem Dach des Nebengebäudes am nördlichen Rand wurden Rotschwänzchen mit Futter im Schnabel gesehen, wo genistet wurde, konnte nicht festgestellt werden.

Hinweise auf eine Besiedelung aller überprüften Gebäuden durch Gebäudebrüter (Schwalben, Eulen, Turmfalken) konnten nicht festgestellt werden.

Aufgrund der potenziell vorhandenen Quartierstrukturen lassen sich Sommer- und Zwischenquartiere von Fledermäusen an den Gebäuden nicht vollständig ausschließen.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass Fledermäuse vom Frühjahr bis Herbst in Spalten im Dachbereich (Dachboden, Gebälk, Firstziegel etc.) zumindest zeitweilig ein Quartier haben, sollten folgende Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden, um keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) auszulösen.

## **5 Maßnahmen**

- Um eine Tötung von Tieren während dem Abriss zu vermeiden, ist ein Abriss im Zeitraum 1. November bis 1. März in der Abwesenheit von Fledermäusen und außerhalb der Brutzeit von Vögeln zu empfehlen.
- Da sich eine Anwesenheit von Fledermäusen beim Abriss niemals gänzlich ausschließen lässt, sollen alle bei den Bauarbeiten beteiligten Personen darüber informiert werden, dass beim Auffinden einer Fledermaus der Abriss sofort eingestellt werden muss und ein Fledermausexperte hinzuzuziehen ist. Fledermäuse können z. B. beim Entfernen von Holzverschalungen oder beim Abdecken von Dachziegeln aufgefunden werden. Eine Fachperson kann die Tiere sicher bergen und eine Tötung von Fledermäusen kann so verhindert werden.



Die abschließende Beurteilung und Umfang von Ersatzmaßnahmen ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde Unterallgäu) vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

U. HERR

Ute Herr